

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE TROISDORF GMBH FÜR DIE STROMLIEFERUNG

1 ART UND UMFANG DER STROMLIEFERUNG

- 1.1 Diese Bedingungen regeln die Belieferung der im Vertrag oder im Online-Vertragsformular genannten Verbrauchsstelle mit elektrischer Energie.
- 1.2 Die Stadtwerke Troisdorf GmbH verpflichtet sich, dem Kunden elektrische Energie für die im Vertrag genannte Verbrauchsstelle zu liefern.
- 1.3 Die Weiterleitung von elektrischer Energie an Dritte ist nur mit Erlaubnis der Stadtwerke Troisdorf GmbH zulässig.

- 1.4 Die Verpflichtung zur Lieferung von elektrischer Energie durch die Stadtwerke Troisdorf GmbH ruht, so lange die Stadtwerke Troisdorf GmbH oder der jeweilige Netzbetreiber an der Produktion, Durchleitung oder Lieferung der elektrischen Energie aufgrund höherer Gewalt (wie z. B. Naturkatastrophen, Streiks, etc.) gehindert ist. Die Lieferung kann für betriebsnotwendige Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden.

2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STROMLIEFERUNG UND VERTRAGSCHLUSS

- 2.1 Angebote der Stadtwerke Troisdorf GmbH in Prospekten, Anzeigen etc. sind freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind das jeweils geltende Vertragsformular und die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Wählt der Kunde ein von der Stadtwerke Troisdorf GmbH angebotenes Online-Produkt, kann der Vertragsschluss nur online erfolgen. Für alle Verträge gilt: Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen (z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags, etc.) vorliegen.
- 2.2 Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist zur Belieferung nur verpflichtet, sofern für die zu beliefernden Verbrauchsstellen jeweils folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Für jede Verbrauchsstelle besteht

- ein gültiger Netzanschlussvertrag mit ausreichend hoher Anschlusskapazität

sowie

- ein gültiger Anschlussnutzungsvertrag.

Falls noch kein gültiger Anschlussnutzungsvertrag besteht, kann der Kunde/Anschlussnutzer der Stadtwerke Troisdorf GmbH eine Vollmacht zum Abschluss des Anschlussnutzungsvertrages erteilen.

3 PREISE UND PREISBESTANDTEILE / ZUKÜNFTIGE STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE HOHEITLICH AUFERLEGTE BELASTUNGEN / PREISANPASSUNG

- 3.1 Der Preis setzt sich aus Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Preis wird kalkuliert auf Grundlage der Kosten, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der Stadtwerke Troisdorf GmbH vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der Stadtwerke Troisdorf GmbH abrechnet.

- 3.2 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 3.1 und 3.3 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 3.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

- 3.3 Zusätzlich fällt auf den Preis nach Ziffer 3.1 und etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.2 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19 %).

- 3.4 Die Stadtwerke Troisdorf GmbH teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 3.2 und 3.3 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

- 3.5 Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 3.1 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.2 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Umsatzsteuer nach Ziffer 3.3 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhung oder Ermäßigungen).

Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 3.1 genannten Kosten. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 3.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.5 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.5 erfolgt

ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Stadtwerke Troisdorf GmbH nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke Troisdorf GmbH gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke Troisdorf GmbH dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Stadtwerke Troisdorf GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

4 ABRECHNUNG / ZAHLUNG / VERZUG / KÜNDIGUNG

- 4.1 Die Jahresabrechnung des Stromverbrauchs erfolgt zum jeweiligen Ablesetermin der Stadtwerke Troisdorf GmbH, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.

- 4.2 Abweichend davon bietet die Stadtwerke Troisdorf GmbH eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) an. Wünscht der Kunde eine solche, so muss er dies der Stadtwerke Troisdorf GmbH schriftlich mitteilen und die damit verbundenen Mehrkosten tragen. Über die unterjährige Rechnungsstellung wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

- 4.3 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

- 4.4 Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Troisdorf GmbH die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Dem Kunden ist gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

- 4.5 Die Stadtwerke Troisdorf GmbH kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn der Kunde wiederholt schwerwiegend gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt. Unberührt davon bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

5 HAFTUNG

- 5.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

- 5.2 Die Stadtwerke Troisdorf GmbH wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

- 5.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden aus geschlossenen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 5.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

- 5.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6 BONITÄTSAUSKUNFT

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt sie Daten an die Creditreform e.V., an Bürgel oder an die SCHUFA Holding AG. Für die Entscheidung über die Begründung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt oder verwendet die Stadtwerke Troisdorf GmbH Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

Im Fall nichtvertragsgemäßen Verhaltens des Kunden (z.B. Forderungsbetrag bei titulierter Forderung) übermittelt die Stadtwerke Troisdorf GmbH diese Information an die SCHUFA, die bei Nachweis des berechtigten Interesses hierüber Auskunft an ihre Vertragspartner (Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften) erteilt.

7 ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES UND DIESER BEDINGUNGEN

- 7.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke Troisdorf GmbH nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die Stadtwerke Troisdorf GmbH verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

- 7.2 Anpassungen des Stromlieferungsvertrages und dieser Bedingungen nach Ziffer 8.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke Troisdorf GmbH dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Stadtwerke Troisdorf GmbH in der Mitteilung hingewiesen.

8 FRÜHERE VEREINBARUNGEN

Mit Abschluss des Vertrages werden alle früheren Stromlieferungsverträge für die im jeweiligen Vertrag genannten Verbrauchsstellen ersatzlos ersetzt.

9 LIEFERANTENWECHSEL

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

10 STREITBEILEGUNGSVERFAHREN / SCHLICHTUNGSSTELLE FÜR VERBRAUCHER I.S.D. § 13 BGB

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucher Service per Post (Stadtwerke Troisdorf GmbH, Postfach 1705, 53827 Troisdorf), telefonisch (02241 888 444) oder per E-Mail (infocenter@stadtwerke-troisdorf.de) gerichtet werden.

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur,

Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 030 22 480-500, Telefax: 030 22 480-323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur **Beilegung von Streitigkeiten** kann ein Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle Energie** beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens kontaktiert wurde und innerhalb von vier Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.,

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Tel.: 030 / 27 57 240 - 0, Fax: 030 / 27 57 240 - 69,
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

11 ONLINE STREITBEILEGUNG:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

12 ALLGEMEINE INFORMATIONEN NACH DEM ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energieeffizientester, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

13 KUNDENSERVICE / WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Stadtwerke Troisdorf GmbH,
Poststraße 105, 53840 Troisdorf
Mo - Fr: 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Telefon: 02241 888 444
E-Mail: infocenter@stadtwerke-troisdorf.de

Notfalltelefon bei Störfällen: 02241 888 110 (24 Std. täglich erreichbar)

Unsere aktuellen Preise sowie alle Informationen über die Stadtwerke Troisdorf und deren Leistungen erhalten Sie auch im Internet auf www.stadtwerke-troisdorf.de.

14 RICHTIGSTAND

Ist der Kunde ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird als ausschließlicher Gerichtsstand Troisdorf für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart.